



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls und Kai Dolgner (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Psychiatrische Versorgung in der Schön-Klinik Rendsburg

1. Wie viele Betten hat die Abteilung Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Schön-Klinik Rendsburg laut Krankenhausplan und wie viele werden aktuell betrieben?

Antwort:

Die Schön-Klinik mit dem Standort Rendsburg ist mit 70 Planbetten im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie sowie 0 Planbetten im Bereich Psychosomatik in den Krankenhausplan 2017 in der fortgeschriebenen Fassung bis zum 31. Dezember 2025 des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen.

Daten über den aktuellen Betrieb der Planbetten liegen der Krankenhausplanungsbehörde in Echtzeit nicht vor. Insbesondere aufgrund der Versorgung im Rahmen eines Regionalbudgets ist die Klinik dazu angehalten, sowohl die vollstationären Kapazitäten als auch die tagesklinischen Plätze entsprechend des tatsächlichen Bedarfes anzupassen. Die Abrechnungsdaten als krankenhausesplanerische Datengrundlage werden der Landesregierung zum Zwecke der Krankenhausplanung im Juli eines Jahres für das vorausgegangene vollständige Abrechnungsjahr durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zur Verfügung gestellt.

2. Wie viele Kündigungen aus der Abteilung gibt es aktuell?

Antwort:

Eine valide Aussage über aktuelle Kündigungen kann ausschließlich die Geschäftsführung der Klinik treffen. Der Krankenhausplanungsbehörde wurde am 07. März 2025 mitgeteilt, dass sechs von sieben Fachärztinnen und Fachärzten inkl. des Chefarztes gekündigt hätten. Mithin kam es jedoch nach Auskunft der Geschäftsführung zu Kündigungsrücknahmen.

3. Zu welchen Zeitpunkt können die Personalvorgaben für diese Abteilung nicht mehr erfüllt werden, falls es keine Neueinstellungen gibt?

Antwort:

Eine pauschale Aussage kann aufgrund nicht aller bekannter Umstände nicht getroffen werden. Zumal ferner die Möglichkeit besteht, entsprechende Vakanzen durch ärztlich tätige Honorarkräfte auszugleichen. Die Krankenhausplanungsbehörde ist in kontinuierlichen Gesprächen mit der Geschäftsführung.

4. Wie gedenkt die Landesregierung zu reagieren, wenn die Personalvorgaben dauerhaft nicht erfüllt werden?

Antwort:

Die Personalvorgaben für psychiatrische Fachabteilungen sind in der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V – PPP-RL- festgelegt. Ein Verstoß gegen die Richtlinie ist gegenwärtig für die Zahlung des Entgeltes sanktionslos.

Im Hinblick auf den krankenhausplanerischen Versorgungsauftrag gibt es ein ordentliches Verfahren. Sollte die Landesregierung die Sicherstellung der stationären psychiatrischen Versorgung als gefährdet einschätzen, kann nach erfolgter Prüfung eine rechtsaufsichtliche Prüfung nach den Vorschriften des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) eingeleitet werden.

5. Welchen Austausch gibt es zwischen der Landesregierung und der Schön-Klinik Rendsburg zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Schön-Klinik?

Antwort:

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Krankenhausplanungsbehörde und der Geschäftsführung statt.

6. Laut online-Bericht der Shz¹ gab es am 27.02. eine „Begehung“ des Kreisgesundheitsamtes. Sind die Ergebnisse der „Begehung“ der Landesregierung bekannt? Was sind diese Ergebnisse?

Antwort:

Im Rahmen der Fachaufsicht des Landes nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) über den Kreis kann zu dieser Frage Folgendes mitgeteilt werden:

Der fachaufsichtlichen Begehung folgte beim Sozialpsychiatrischen Dienst ein umfangreiches Prüfverfahren. Ein finaler Prüfbericht wurde der Fachaufsicht des Landes am Abend des 02.04.2025 zugeleitet. Die Sichtung und Bewertung dieses Berichtes wird nun durch die Fachaufsicht im Ministerium für Justiz und Gesundheit vorgenommen werden.

Aus einem Zwischenbericht geht insbesondere hervor, dass die Klinik möglicherweise ihrer Verpflichtung gemäß § 28 Abs. 7 PsychHG nicht nachgekommen war. Nach Auskunft des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises wurde daher bereits bei der Begehung am 27.02.25 eine mündliche Anordnung gegenüber der Klinik ausgesprochen, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen sicherzustellen sei. Eine abschließende Beurteilung der Situation kann jedoch erst nach Sichtung und Bewertung des finalen Prüfberichtes erfolgen.

7. Was tut die Landesregierung zusammen mit dem Gesundheitsamt des Kreises als untere Landesbehörde, um die gegebenenfalls festgestellten Mängel abzustellen?

¹ <https://www.shz.de/lokales/rendsburg/artikel/schoen-klinik-in-rendsburg-aufsichtsbehoerde-verschafft-sich-bild-48491534>

Antwort:

Die Fachaufsicht des Landes nach dem PsychHG steht in einem Austausch mit der Fachaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des PsychHG. Vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises wurde ein finaler Prüfbericht erstellt (siehe Antwort zur Frage 6). Weitere mögliche Maßnahmen können erst nach Sichtung und Bewertung dieses Berichtes folgen. Dabei kann die Fachaufsicht je nach Beurteilung der Situation u.a. durch Zielvereinbarungen, Weisungen, mit einem Selbsteintrittsrecht sowie einem Widerruf der Beileihung als ultima-ratio reagieren.